



Aufruf zur Einreichung einer Interessenbe- kundung für ein Modellprojekt im ESF Plus-Bundesprogramm

„ElternChanceN – mit Elternbegleitung Familien stärken“

1. Ausgangslage

Es ist unbestritten, dass die Familie der erste und wichtigste Bildungsort von Kindern ist. Eine frühzeitige Förderung aller Kinder sichert Bildungs- und Teilhabechancen und ein förderliches Aufwachsen der Kinder. Aber es gibt Eltern, die auf Grund ihrer Rahmenbedingungen Begleitung und Unterstützung brauchen, um den Familienalltag zu bewältigen und ihren Kindern eine bestmögliche Bildung zukommen zulassen.

Angebote der Elternbegleitung sind für die frühkindliche Entwicklungsförderung ein entscheidender Faktor der Unterstützung für Familien. Den Familien in besonderen Lebenslagen sollen lokale „Netzwerke der Elternbegleitung“ helfen, um die Teilhabechancen zu stärken. Seit 2011 wurden bundesweit über 14.000 Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter qualifiziert, auf deren Kompetenzen zurückgegriffen werden soll. Besonders sie haben einen guten und persönlichen Zugang zu den Familien in benachteiligten Lebenslagen.



2. Ziele des Bundesprogramms

Mit dem aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) kofinanzierten Bundesprogramm ElternChanceN plant das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) **Elternbegleitung vor Ort zu stärken**. Im Rahmen des Programms sollen Bausteine gelingender Elternzusammenarbeit/-begleitung in der (frühen) Kindheit konzipiert und unter Einbezug von sozialen Einrichtungen in der Region umgesetzt werden. Ziel ist die stärkere Einbindung der Elternbegleitung in kooperative Arbeitsformen im Sozialraum und im kommunalen Kontext. Um Familien in besonderen Lebenslagen zu unterstützen, sollen mit dem Programm passgenaue, am Bedarf der Familien orientierte Bildungsangebote – von niedrigschwellig bis in formalisierter Form realisiert werden, um Ressourcenstärkung von Eltern zur Förderung ihrer Kinder durch Maßnahmen der Erziehungs- und Bildungswegbegleitung.

Das Bundesprogramm richtet sich an Familien in besonderen Lebenslagen. Adressaten der Angebote der Elternbegleitung sind insbesondere **Eltern mit Kindern im Alter bis zum Ende der Grundschule bzw. Primarstufe** sowie **sozial benachteiligte Familien**, deren Kinder von multiplen Benachteiligungen und Belastungen in Bildungsbelangen betroffen sind: Kinder aus zum Beispiel einkommensschwachen oder bildungsbenachteiligten Familien, aus Familien mit Flucht- oder Migrationshintergrund beziehungsweise Kinder von Alleinerziehenden.

3. Umsetzung

Für jeden geförderten Standort – unter grundsätzlicher Beteiligung von qualifizierten Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter – sollen **Personal- und Sachkosten von bis zu 110.000 Euro pro Jahr** bei einer dreijährigen Projektlaufzeit zur Verfügung gestellt werden. Damit soll beim Vorhabenträger eine Koordinierungsstelle eingerichtet und durch den Vorhabenverbund im Sozialraum Angebote zur Elternbegleitung durchgeführt werden. Aufgabe der Koordinierungsstelle ist es, Kooperationen mit einschlägigen Akteuren im Sozialraum zu bilden und eine Verbindung zur kommunalen Jugendhilfeplanung aufzubauen. In den regionalen Netzwerken sollten zudem bedarfsgerechte Angebote der Elternbegleitung abgestimmt, weiterentwickelt und bei Bedarf neu geschaffen werden.

Das Programm ist mit zwei Förderphasen geplant: Von **April 2022 bis März 2025** sowie April 2025 bis März 2028. Folgende konzeptionellen Voraussetzungen an die Projektkonzeption/-umsetzung werden gestellt:

Netzwerk Elternbegleitung

- Das Projekt muss in Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern vor Ort umgesetzt werden. In das Netzwerk von Beginn an **eingebunden sein müssen der örtliche Träger der Jugendhilfe und mindestens zwei weitere Akteure als Kooperationspartner**.
- Als Ziel ist außerdem die **Gewinnung weiterer Netzwerkpartner** zu verfolgen.
- Im Rahmen der zu koordinierenden Netzwerkarbeit sollen konkrete Bedarfe in der Region für Familien in besonderen Lebenslagen zielgruppenbezogen identifiziert werden und abgestimmte passgenaue Maßnahmen erprobt und umgesetzt werden.

Koordinierungsstelle

- Die Koordination des Netzwerkes Elternbegleitung **muss mindestens im Umfang von einer halben Stelle** (mindestens 19 Wochenstunden) erfolgen.

- Die Koordinationsstelle soll eine beim Zuwendungsempfänger hauptamtlich beschäftigte Person übernehmen und durch eine Person erfolgen, die **in der Netzwerkarbeit Erfahrung** hat.
- Die Koordinationsstelle ist zuständig für die Steuerung, Dokumentation und Berichterstattung im Rahmen des Projektmanagements.

Fachkraft Elternbegleitung

- Die im Rahmen der Funktionsstelle(n) tätigen Fachkräfte sollen als Elternbegleiterinnen bzw. Elternbegleiter innerhalb des Bundesprogramms „Elternchance ist Kinderchance“ (2011-2015), dem ESF-Bundesprogramm „Elternchance II“ (2015-2021) qualifiziert sein oder ab 2022 bei einer gleichartigen Qualifizierung teilgenommen haben.

Angebotsebene

- Die Angebote und Maßnahmen richten sich vorrangig an **alle Eltern in besonderen Lebenslagen**, u.a. Familien mit kleinem Erwerbseinkommen, Familien mit Migrations- oder Fluchthintergrund, Alleinerziehende bzw. getrennt erziehende Eltern, Familien mit Kindern mit Behinderungen oder Familien mit psychosozialen Problemlagen.
- Die Maßnahmen sollen besonders auf die **Gestaltung des Übergangs in die Grundschule** abstellen und insbesondere eine weitere Stärkung der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit Eltern mit Kindern im Grundschulalter in den Blick nehmen. Hierfür sind geeignete Kooperationspartner wie Grundschulen und Horte im Verlauf des Projekts einzubinden.

In allen Phasen der Programmplanung und -umsetzung sind die **bereichsübergreifenden Grundsätze** der Gleichstellung der Geschlechter und der Antidiskriminierung unter Hinzunahme des Ziels der ökologischen Nachhaltigkeit integriert und als spezifischen Ansatz sicherzustellen. Es sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um insbesondere die Gleichstellung von Frauen und Männern zu fördern. Niemand darf aufgrund des Geschlechts, der Hautfarbe oder ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung diskriminiert werden. Barrieren der Teilhabe sollen abgebaut und die Barrierefreiheit sowie Inklusion gefördert werden.

4. Vorgesehene Fördermodalitäten

Berechtigt zur Teilnahme am Interessenbekundungsverfahren sind **Kommunen und freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe**. Für die Umsetzung des ESF Plus-Bundesprogramms sollen bei den Modellprojekten bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben mit **bis zu 110.000 Euro p.a.** im Wege einer Projektförderung nach §§ 23, 44 BHO als nicht-rückzahlbare Zuwendung in Form einer Anteilfinanzierung gefördert werden. Entsprechend beträgt der aufzubringende **Eigenanteil mindestens 10%**. Der Eigenanteil kann in Form von Geldleistungen (Eigenmittel) oder durch Gestellung von Personal des Zuwendungsempfängers oder eines Teilprojekträgers erbracht werden. Weiterleitungen der Zuwendungen an bis zu zwei Kooperationspartner (Teilprojekte) gemäß Nummer 12 VV zu § 44 BHO sind möglich.

Dabei kommen die für die Zielgebiete des ESF Plus geltenden Interventionssätze zur Anwendung. Die Fördersätze betragen:

- bis zu 40% für das Zielgebiet Stärker entwickelte Regionen (hierzu gehören die alten Bundesländer mit Land Berlin und Region Leipzig, ohne Regionen Lüneburg und Trier)
- bis zu 60% für das Zielgebiet Übergangsregionen (hierzu gehören die neuen Bundesländer mit Regionen Lüneburg und Trier, ohne Land Berlin und Region Leipzig)

Die Förderung umfasst folgende Elemente:

1. Gefördert wird eine **Koordinationsstelle für ein (weiter) zu entwickelndes Netzwerk Elternbegleitung** mit Akteuren der kommunalen Familienförderung. Aufgaben der Koordination sind dabei unter anderem die Bedarfserhebung, Kooperation mit Dritten, Abstimmung im Netzwerk, Kommunikation und Außenvertretung des Netzwerkes. Im Rahmen des Netzwerkes Elternbegleitung sollen die Bedarfe im Sozialraum und einschlägige Kooperationspartner eruiert und passgenaue Begleitungs- und Beratungsangebote gemeinsam entwickelt, koordiniert und in Abstimmung mit der Kommune umgesetzt werden. Für die Koordinationsstelle betragen für eine halbe Stelle (mindestens 19 Wochenstunden) entsprechend TVöD Entgeltgruppe 11 die vorgesehenen standardisierten zuwendungsfähigen Kosten je Einheit 4.000 Euro pro Monat (48.000 Euro pro Kalenderjahr).
2. Die Durchführung von **Angeboten der Elternbegleitung durch qualifizierte (hauptamtliche) Fachkräfte wird gefördert**. Das umfasst insbesondere aufsuchende und/oder niedrigschwellige Begleitungs- und Beratungsangebote, um zielgruppenspezifisch Zugänge zu schaffen und mit Hilfe von bedarfsorientierten Angeboten die Bildungsfähigkeit in der Familie zu stärken. Für die Fachkraft Elternbegleitung betragen für eine Stelle entsprechend TVöD Entgeltgruppe SuE 8 die standardisierten zuwendungsfähigen Kosten je Einheit 5.500 Euro pro Monat (66.000 Euro pro Kalenderjahr). Anteilige Stellenbesetzungen werden nur anteilig bezuschusst. Der Stellenumfang pro eingesetzter Fachkraft Elternbegleitung muss jeweils den Umfang von mindestens 25 % einer regulären Vollzeitstelle umfassen. Die Förderung umfasst bis zu einer Vollzeitstelle, die auf mehrere Fachkräfte Elternbegleitung bei den Projektpartnern aufgeteilt werden kann.
3. Darüber hinaus kann für **projektbezogene spezifische und direkte Sachkosten** zur inhaltlichen Sicherstellung der Projektdurchführung im Zuge einer Einzelabrechnung (Realkosten) eine Förderung in Höhe von bis zu 20.000 Euro pro Haushaltsjahr beantragt werden.

Weitere Spezifizierungen der vorgesehenen zuwendungsfähigen Ausgaben und deren Förderung ergeben sich aus den noch ausstehenden Förderrichtlinien und daran anschließenden Fördergrundsätzen in der jeweils gültigen Fassung.

Abgrenzung von bestehenden Förderungen:

Es können keine Pflichtaufgaben beziehungsweise Vorhaben gefördert werden, für die es bereits gesetzliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Finanzierungsregelungen gibt. Es besteht ein Kumulationsverbot mit Förderungen, die aus anderen öffentlichen Programmen (EU, Bund, Länder) finanziert werden. Vorhandene kommunale Kooperationsstrukturen müssen einbezogen werden, um Doppelstrukturen zu vermeiden.

Vorbehalt:

Das Operationelle Programm (ESF-Bundes-OP) beschreibt die Gesamtstrategie des Bundes für die Umsetzung des Europäischen Sozialfonds Plus (sog. ESF Plus) für die Förderperiode 2021-2027 in Deutschland. Aktuell befindet sich das ESF-Bundes-OP des ESF Plus noch in der Abstimmung. Diese Informationen stehen daher **unter dem Vorbehalt der weiteren Entwicklung und Freigabe des ESF-Bundes-OP durch die EU-Kommission**. Ein Anspruch auf eine Förderung besteht nicht. Die Förderung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln.

Die Förderrichtlinie zum ESF Plus Bundesprogramm ElternChanceN befindet sich noch in der finalen ressortübergreifenden Abstimmung. Etwaige Änderungen können auch die benannten Fördermodalitäten betreffen, welche daher unter Vorbehalt stehen. Die Förderrichtlinie wird in ihrer finalen Fassung veröffentlicht, erst im Anschluss erfolgt ein Antragsverfahren.

5. Verfahren der Interessenbekundung

Die Auswahl der Projekte erfolgt über ein **zweistufiges Verfahren** und besteht aus einem Interessenbekundungs- und einem sich daran anschließenden Antragsverfahren.

In der ersten Stufe sind **Interessenbekundungen über ein Projektverwaltungssystem** anzufertigen und einzureichen. Die Auswahl von geeigneten Interessenbekundungen erfolgt durch das BMFSFJ anhand definierter Auswahlkriterien und Verteilungsvorgaben (Zielregionen und Länderverteilung). Auf Basis der Bewertungen werden Rankinglisten fachlich-inhaltlich fördermöglicher Interessenbekundungen erstellt.

Die ausgewählten Träger werden - nach Inkrafttreten der Förderrichtlinie - sodann aufgefordert, einen förmlichen Förderantrag in schriftlicher und elektronischer Form zu stellen (zuwendungsrechtliches Antragsverfahren). Abschließend erfolgt die Prüfung und Bewilligung durch die ESF-Regiestelle im Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (Zuwendungsgeber).

Kosten, die durch das Verfahren der Interessenbekundung entstehen, können nicht gefördert bzw. erstattet werden.

6. Gegenstand des Aufrufs zur Interessenbekundung

Für die erste Förderphase ab April 2022 läuft das Interessenbekundungsverfahren vom

Mittwoch, 10. November 2021 und endet am Mittwoch, 15. Dezember 2021 um 24:00 Uhr.

Bis zu dieser Frist ist der **Projektvorschlag verbindlich elektronisch einzureichen über das IT-Portal Z-EU-S (<https://foerderportal-zeus.de>)**.

Es können nur Interessenbekundungen berücksichtigt werden, die fristgerecht im IT-Portal eingereicht wurden.

Voraussetzung ist, dass neben dem elektronischen Formular im IT-Portal Z-EU-S ein **aussagekräftiges Vorhabenkonzept** eingereicht wird. Freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe haben außerdem ein **Begleitschreiben des Jugendamts** zu deren Kenntnisnahme der Interessenbekundung beizufügen. Das ist regelmäßig bis zum Ende der Frist der Eingabe der Interessenbekundung im IT-Portal zu hinterlegen. Nach dieser Frist kann die Anlage bis spätestens 31.01.2022 an die Servicestelle ElternChanceN bei der Stiftung SPI via Mail nachgereicht werden.

Verpflichtend ist der Einbezug von mindestens zwei Kooperationspartnern, welche gemeinsam mit dem Vorhabenträger das Projekt umsetzen. Deren Angabe ist im Vorhabenkonzept vorzunehmen. Die Kooperationspartner haben ihre Zusammenarbeit, Aufgaben und Ziele in einer gemeinsamen Kooperationsvereinbarung zu regeln, welche bei einer späteren möglichen Antragstellung nachzureichen ist.

7. Wesentliche Bewertungskriterien der Interessenbekundung

Für die Beurteilung der formal angemessenen Interessenbekundungen werden die nachfolgend aufgeführten Kriterien herangezogen:

1. Qualität des Projektkonzeptes

- Beschreibung der Ausgangslage
- Erforderliche Bedarfe vor Ort und wie das Projekt hierauf reagieren kann,
- Qualität und Quantität der Zielbeschreibung und Zielvorgaben
- Darstellung und Qualität des Arbeitsprogramms

2. Qualität der Projektumsetzung

- Verteilung von Zuständigkeiten, Aufgaben und bereitgestellte
- Ressourcen für das Projekt
- Abstimmung der beteiligten Partner untereinander
- Personaleinsatz, technische und räumliche Ausstattung

3. Aspekte der Eignung und Finanzierung

- Trägerprofil und Erfahrung, inklusive der Erfahrung mit der Zielgruppe und dem Themenfeld
- Tragfähigkeit der Partnerschaft, inklusive der Erfahrung und Kompetenzen der Projektpartner
- Effizienz des Vorhabens: Plausibilität und Wirtschaftlichkeit der Ausgaben in Verbindung zu den geplanten Aktivitäten/Maßnahmen

4. Verstetigungspotenziale

- Strategie zur Öffentlichkeitsarbeit unter Beachtung der ESF-Publizitätsanforderungen
- Erwartete Wirkungen des Projekts
- Plausibilität der Darstellung, wie Projektansätze verstetigt bzw. kommunal verankert werden können

8. Kontakt und Beratung

Für fachlich-inhaltliche Fragen steht Ihnen die **Servicestelle ElternChanceN** bei der Stiftung SPI unter

E-Mail: elternchancen@stiftung-spi.de

Telefon: 030 - 390 634 – 640

montags bis mittwochs von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

donnerstags von 14.00 bis 17.00 Uhr

sowie für technische Fragen zum IT-Portal Z-EU-S die **Deutsche Rentenversicherung Knappschaft Bahn See (DRV KBS)** unter der Service-Hotline

Mail: zeus@kbs.de

Telefon: 0355 - 355 486999

montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr

freitags von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr

zur Verfügung. Bitte haben Sie Verständnis, dass wir zu speziellen Inhalten Ihres Vorhabens im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens keine Auskunft geben können.

Stand: 10.11.2021